

79. Bekanntmachung

Satzung der Stadt Schwerte über die Sicherung und sozialverträgliche Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen im Stadtumbaugebiet „Schwerte-Westhofen“ (Stadtumbausatzung) vom 04.12.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) sowie des § 171 d Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte am 30.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Schwerte hat am 25.09.2019 das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept für den Ortsteil Westhofen als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne von § 171 b Abs. 2 BauGB beschlossen. Gleichzeitig hat der Rat der Stadt Schwerte am 25.09.2019 den Geltungsbereich des Stadtumbaugebiets gemäß § 171 b Abs. 1 BauGB festgelegt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist auf dem anliegenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt (Anlage 1).

§ 3

Genehmigungspflicht

(1) Im Geltungsbereich der Satzung gemäß § 2 bedürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB oder die Beseitigung baulicher Anlagen
- b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind,

der Genehmigung der Stadt Schwerte.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, um einen den städtebaulichen und sozialen Belangen Rechnung tragenden Ablauf der Stadtumbaumaßnahmen zu sichern. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls ein Absehen von dem Vorhaben oder der Maßnahme wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

(3) Im Übrigen sind im Geltungsbereich die in § 171 d Absatz 2 und 4 BauGB genannten Vorschriften anzuwenden.

§ 4
Vorkaufsrecht und Enteignung

Im Geltungsbereich dieser Satzung besteht gemäß § 24 Absatz 1 Nummer 4 BauGB ein allgemeines Vorkaufsrecht sowie die Möglichkeit der Enteignung nach § 85 Absatz 1 Nummer 7 BauGB.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwerte, 04.12.2020
Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

- BEKANTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung der Stadt Schwerte über die Sicherung und sozialverträgliche Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen im Stadtumbaugebiet „Schwerte-Westhofen“ (Stadtumbausatzung) vom 04.12.2020 wird hiermit öffentlich als Satzung bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Satzungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m.§ 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 04.12.2020

Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

**Räumlicher Geltungsbereich
als Anlage zur Satzung der Stadt Schwerte über die Sicherung und sozialverträgliche Durchfüh-
rung von Stadtumbaumaßnahmen im Stadtumbaugebiet „Schwerte-Westhofen“ vom 04.12.2020**

